



Herrn
Christian Görke MdB
Vorsitzender des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-68
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

27. Oktober 2026

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 unter Einbezug der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung (JStG 2026) – BT-Drs. 21/8283

Sehr geehrter Herr Görke,

gern nehmen wir angesichts der bevorstehenden Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu o. g. Gesetzentwurf Stellung.

Wir begrüßen, dass die im Referentenentwurf noch vorgesehenen weitreichenden Änderungen des § 29c AO zur Verarbeitung personenbezogener Echtdaten beim Einsatz von KI-Systemen keinen Eingang in den Regierungsentwurf gefunden haben. Allerdings greift der Bundesrat in Nummer 43 seiner Stellungnahme eine entsprechende Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse erneut auf. Die Bundesregierung hat hierzu eine Prüfung zugesagt. Aus Sicht der BStBK bedürfen derart weitreichende Eingriffe in den Schutz personenbezogener Daten und das Steuergeheimnis einer eigenständigen, sorgfältigen rechtlichen Prüfung und einer umfassenden fachlichen sowie parlamentarischen Beratung. Ein Jahressteuergesetz ist angesichts der grundsätzlichen Bedeutung und Tragweite dieser Regelungen nicht der geeignete Rahmen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft entspricht im Grundsatz einer seit langem erhobenen Forderung der BStBK. Es bedarf jedoch zwingend weiterer Nachbesserungen an der vorgesehenen Erklärungslösung, um Rechtssicherheit herzustellen und die Praktikabilität zu erhöhen. Die BStBK schlägt zu diesem Zweck ein umfassendes Ergänzungskonzept vor. Die vorgesehene Verschiebung des Anwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2030 lehnen wir ab.

Überdies fordern wir im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens weiterhin eine Streichung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO, da die dadurch statuierte Rechtsfolge bei fehlerhafter Übermittlung der derzeit parallel erarbeiteten DSFinVBV aus Sicht der BStBK unverhältnismäßig ist. Die vorgesehene Erhöhung des Zinssatzes für § 233a AO sollte für eine grundsätzliche Reform der Zinsregelungen zum Anlass genommen werden.



Unsere Anmerkungen können Sie der beigefügten Stellungnahme entnehmen. Für Rückfragen bzw. ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Regierungsentwurf eines
Jahressteuergesetzes 2026 unter Einbezug der
Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung
der Bundesregierung (JStG 2026) – BT-Drs. 21/8283**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-68
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

27. Oktober 2026

Artikel 3: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3: § 6f (neu) EStG-E – Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Der neu eingefügte § 6f legt im Detail fest, wie der Boden- und Gebäudewert einer gekauften Immobilie für Zwecke der Aufteilung des Kaufpreises zu ermitteln ist und verweist dabei auf die Immobilienwertermittlungsverordnung. Diese Ausführungen schaffen Klarheit für den Anwender und sind insoweit geeignet, die Zahl der Streitfälle zu verringern.

Dies geschieht jedoch auf Kosten der Steuerpflichtigen. Der Entwurf verlangt für einen von der BMF-Arbeitshilfe abweichenden Nachweis zwingend ein Gutachten bestimmter Sachverständiger mit persönlicher Vor-Ort-Besichtigung. Dies steht im Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung, wonach kein zwingendes Sachverständigengutachten erforderlich ist, sondern auch andere sachverständig fundierte Nachweise zulässig sind.

Wir begrüßen an dieser Stelle jedoch explizit, dass – anders als zwischenzeitlich im Rahmen der Änderung der EStDV durch die 7. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vorgesehen – neben den Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken auch die von Personen akzeptiert werden, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind.

Dennoch bleibt es aus unserer Sicht kritisch, dass für Abweichungen von der BMF-Arbeitshilfe in der Regel die Kosten für ein Sachverständigengutachten aufgewendet werden müssen und keine anderen Nachweise zulässig sein sollen. Es wäre im Sinne der Verwaltungsökonomie, wenn geringfügige Abweichungen grundsätzlich akzeptiert würden, wenn nicht weitere Umstände dagegen sprechen. Wir regen daher die gesetzliche Festlegung einer Bagatellgrenze an.

Petition:

Für Abweichungen von den Ergebnissen der Arbeitshilfe des BMF zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück werden auch Nachweise unterhalb eines Sachverständigengutachtens akzeptiert, wenn die Abweichungen bei der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung 20 % nicht überschreiten.

Zu Nr. 17: § 50c Abs. 2 EStG-E – Anhebung der Betragsgrenze für die Entlastung vom Steuerabzug

Die Freigrenze eröffnet Vergütungsschuldnern die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abzusehen, ohne dass vorher ein Entlastungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist. Mit der Anhebung der bisherigen Grenze von 10.000 € auf 100.000 € soll es deutlich mehr Vergütungsschuldnern als bisher ermöglicht werden, die vereinfachende Regelung zu nutzen. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und

zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für den Standort Deutschland, den die BStBK nachdrücklich begrüßt.

Artikel 4: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vorbemerkung

Der steuerberatende Berufsstand begrüßt grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers, das Lohnsteuerverfahren stärker zu digitalisieren, die Datenqualität zu verbessern und bestehende Verfahrensabläufe zu vereinfachen. Aus Sicht des Berufsstands ist daher entscheidend, dass ausreichende Übergangsfristen, rechtssichere Verwaltungsanweisungen und praktikable technische Schnittstellen bereitgestellt werden.

Zu Nr. 1: § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E – Grundlohn bei Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschlägen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die Berechnung steuerfreier Zuschläge nicht mehr die pauschal nach § 40 EStG besteuerten laufenden Lohnbestandteile dem Grundlohn zugerechnet werden sollen. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 56 und 63 EStG sollen einbezogen werden, soweit sie laufenden Arbeitslohn darstellen.

Petitum:

Aus Sicht des Berufsstands ist die gesetzliche Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis zu begrüßen. Sie schafft insbesondere vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung, wonach für die Berechnung der Zuschläge auf den arbeitsvertraglich geschuldeten laufenden Arbeitslohn abzustellen ist (BFH-Urteil vom 10. August 2023, Az. VI R 11/21, BStBl. II 2024, S. 202), zusätzliche Rechtssicherheit. Gegen die vorgesehene Regelung bestehen daher keine Bedenken.

Zu Nr. 2: § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E – Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte – Inland/Ausland

Für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland soll künftig bereits eine Tätigkeit von mehr als 24 Monaten ausreichen. Für Tätigkeitsstätten im Ausland soll es bei der bisherigen Frist von mehr als 48 Monaten bleiben.

Der Regierungsentwurf ergänzt zwar eine Übergangsregelung in § 52 Abs. 16b EStG-E. Für bis zum 31. Dezember 2026 arbeits- oder dienstrechtlich festgelegte Zuordnungen gilt demnach grundsätzlich die bisherige Rechtslage fort. Diese Übergangsregelung ist zu begrüßen, beseitigt aber nicht die Bedenken gegen die auf 24 Monate verkürzte Frist im Inland.

Eine unterschiedliche Behandlung von Inlands- und Auslandssachverhalten ist aus Sicht des Berufsstands gerade für projektbezogene Einsätze nur bedingt nachvollziehbar. Auch wenn

ausweislich der Gesetzesbegründung die Änderung die Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und beruflicher Auswärtstätigkeit im Inland weiter vereinfacht sowie der Aufzeichnungs- und Prüfungsaufwand und eine Minderung der ggf. manuell zu bearbeitenden Steuerfälle erreicht werden, hilft dies hier nicht weiter.

Petitum:

Aus Sicht des Berufsstands sollte die bisherige Grenze beibehalten werden.

Zu Nr. 4: § 39 Abs. 4a Satz 1 EStG-E – Elektronische Beitragsdaten über BZSt/ELStAM und Nr. 5: § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1b EStG-E – Neues Freibetragsverfahren für bestimmte KV-/PV-Beiträge

Die geplanten Anpassungen bei § 39 Abs. 4a und § 39a EStG sind aus Sicht des steuerberatenden Berufsstands grundsätzlich zu begrüßen. Sie tragen dazu bei, die Digitalisierung des Lohnsteuerabzugsverfahrens weiter voranzutreiben und eine zutreffendere Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bereits im laufenden Lohnsteuerabzug zu ermöglichen. Dies kann zu einer besseren Annäherung der Lohnsteuer an die tatsächliche Einkommensteuerbelastung führen und damit den Korrekturbedarf im Veranlagungsverfahren reduzieren. Voraussetzung für den Erfolg der Neuregelungen ist jedoch, dass die über das ELStAM-Verfahren bereitgestellten Daten eindeutig, vollständig und unmittelbar für die Lohnabrechnung nutzbar sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angestrebte Verfahrensvereinfachung tatsächlich zu einer Entlastung der Praxis führt und nicht zu zusätzlichen Prüf- und Abstimmungsaufwänden.

Erforderlich sind daher insbesondere die Bereitstellung von Monatswerten anstelle bloßer Jahreswerte, der Verzicht auf Rundungen auf volle Euro sowie eine getrennte Ausweisung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einerseits und der Vorsorge- sowie Zuschussbeträge andererseits. Darüber hinaus bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben für Fälle widersprüchlicher oder fehlerhafter Datenübermittlungen.

Ferner sollte gesetzlich klargestellt werden, dass ausschließlich solche Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung über das ELStAM-Verfahren an Arbeitgeber übermittelt werden, die die Voraussetzungen für einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss nach § 3 Nr. 62 EStG erfüllen und den Anforderungen des § 257 Abs. 2 und 2a SGB V sowie des § 61 Abs. 2 SGB XI entsprechen. Die Verantwortung für die Prüfung dieser materiell-rechtlichen Voraussetzungen darf nicht auf Arbeitgeber oder die mit der Lohnabrechnung beauftragten Steuerberater verlagert werden. Zusätzliche Prüf-, Klärungs- und Haftungsrisiken für Arbeitgeber, steuerliche Berater und sonstige Entgeltabrechnungsstellen sind zu vermeiden. Die über ELStAM bereitgestellten Daten müssen vielmehr so ausgestaltet sein, dass sie ohne weitergehende rechtliche Würdigung im Lohnsteuerabzugsverfahren verwendet werden können.

Im Regierungsentwurf ist die erstmalige Anwendung der Änderungen in §§ 39 und 39a EStG auf den 1. Januar 2028 festgelegt. Die zusätzliche Vorbereitungszeit ist sachgerecht, ersetzt aber keine klaren Anforderungen an Datenqualität, Verantwortlichkeit und Haftungsbegrenzung.

Petition:

Die über das ELStAM-Verfahren bereitgestellten Daten müssen eindeutig, vollständig und unmittelbar für die Lohnabrechnung nutzbar sein. Die Verantwortung für die Prüfung von materiell-rechtlichen Voraussetzungen darf nicht auf Arbeitgeber oder die mit der Lohnabrechnung beauftragten Steuerberater verlagert werden. Zusätzliche Prüf-, Klärungs- und Haftungsrisiken für Arbeitgeber, steuerliche Berater und sonstige Entgeltabrechnungsstellen sind zu vermeiden.

Zu Nr. 6: § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG-E – Vorsorgepauschale/Lohnsteuer-Programmablaufplan

Statt pauschaler Werte sollen künftig durch die Neuregelung die tatsächlich vom Arbeitgeber einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden. Ziel ist eine stärkere Annäherung von Lohnsteuer und späterer Einkommensteuer. Aus Sicht des Berufsstands ist diese Neuerung kritisch zu bewerten. Eine Folgenabschätzung im Lohnsteuer- Programmablaufplan (PAP) sollte zunächst erfolgen.

Die tatsächlichen, vom Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden im Regierungsentwurf ausdrücklich berücksichtigt. Die erstmalige Anwendung der Neuregelung wird auf den 1. Januar 2030 verschoben. Dies reduziert kurzfristige Umstellungsbelastungen, macht aber eine fachliche und technische Folgenabschätzung anhand des Lohnsteuer-PAP nicht entbehrlich.

Petition:

Vor einer Umsetzung dieses Vorhabens sollte eine Folgenabschätzung im Lohnsteuer-PAP vorgenommen werden.

Zu Nr. 7: § 42g Abs. 3 EStG-E – Erweiterung der Lohnsteuer-Nachschau, Datenzugriff

Laut Gesetzentwurf soll der Datenzugriff im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau auch auf elektronisch gespeicherte Unterlagen und Datenverarbeitungssysteme ausgeweitet werden. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung betrieblicher Prozesse ist eine Anpassung der Prüfungsrechte grundsätzlich nachvollziehbar und wurde auch vom Bundesrechnungshof angemahnt. Allerdings müssen Umfang und Grenzen des Datenzugriffs klar definiert werden. Aus Sicht des Berufsstands besteht ansonsten die Gefahr, dass ohne hinreichende Verfahrensgarantien erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Datenschutzes, Datensicherheit und der Reichweite des Zugriffsrechts entstehen. Hier besteht weiterer Konkretisierungsbedarf durch Gesetzgeber und Finanzverwaltung.

Petition:

Es besteht weiterer Konkretisierungsbedarf, um Unsicherheiten hinsichtlich des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Reichweite des Zugriffsrechts vorzubeugen.

Artikel 5: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Regierungsentwurf behält die Ausweitung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bei, verschiebt die erstmalige Anwendung jedoch auf den Veranlagungszeitraum 2029. Der Bundesrat schlägt in Ziffer 19 eine Vereinfachung für Reisekostenerstattungen vor; die Bundesregierung lehnt sie ab. Die BStBK begrüßt die längere Umsetzungsfrist, hält die zusätzlichen Meldepflichten mit Ausnahme der für die Evaluation der Aktivrente erforderlichen Angaben aber weiterhin für unverhältnismäßig.

Zu Nr. 1: § 41b EStG-E – Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und Nr. 2: § 41c EStG-E – Änderung des Lohnsteuerabzugs und Korrekturen

Der Umfang der elektronisch zu übermittelnden Daten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung soll durch Änderungen in § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 8 und 10 EStG-E sowie durch die Aufnahme der neuen Nummern 15 bis 18 in einem erheblichen Maße ausgeweitet werden. Künftig sind u. a. gesondert auszuweisen:

- steuerfreie Reisekostenerstattungen,
- Leistungen bei doppelter Haushaltsführung,
- Kinderbetreuungsleistungen,
- Vorteile aus Mitarbeiterkapitalbeteiligungen,
- Kennzeichnungen für Dienstwagenfälle sowie
- steuerfreie Einnahmen aus der sog. Aktivrente.

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung wird ohne erkennbaren Mehrwert ausgeweitet. In der Praxis sind die verlangten Daten regelmäßig nicht in der Lohnabrechnung enthalten, sondern werden in getrennten Systemen erfasst. Das Zusammenführen führt zu einem Abstimmungs-, Prüf- und Korrekturaufwand in den Kanzleien. Dieses betrifft z. B. Rückrechnungen oder jahresübergreifende Korrekturen. Aus Sicht des Berufsstands sind diese Erweiterungen daher abzulehnen. Etwas anderes gilt nur in Bezug auf die Angaben zur Aktivrente, die für die Evaluation dieser Maßnahme benötigt werden.

Der Bundesrat schlägt als Alternative in Nr. 19 zu einer detaillierten Bescheinigung steuerfrei erstatteter Reisekosten einen neuen Großbuchstaben R in der Lohnsteuerbescheinigung vor, wenn die Reisekosten in Höhe des zustehenden Werbungskostenabzugs vollständig erstattet werden. Die Aufnahme des Buchstabens R könnte aus Sicht der BStBK eine mögliche Erleichterung sein.

Künftig kann das Lohnkonto bis Ende Februar des Folgejahres abgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Korrekturen der Lohnsteuerbescheinigung ohne besonderen Änderungsgrund zulässig. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Sie schafft Rechtssicherheit und entspricht den tatsächlichen Abläufen in der Praxis. Der Bundesrat hat in Nr. 20 vorgeschlagen, statt einer elektronischen Meldung via E-Mail über ELSTER durch einen Verweis in § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG auf § 93c AO nach amtlich bestimmten Datensatz der Verwaltung eine medienbruchfreie und automationsgestützte Weiterverarbeitung zu ermöglichen. Grundsätzlich sind Änderungen mittels strukturierter Datensätzen der Vorrang einzuräumen.

Petitum:

Die Erweiterung des Umfangs der elektronisch zu übermittelnden Daten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollte – bis auf die Angaben zur Aktivrente – unterbleiben, da dies zu einem erheblichen Anstieg des Abstimmungs-, Prüf- und Korrekturaufwands führen würde, ohne dass ein Mehrwert erkennbar ist.

Artikel 9: Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV-E – gestrichen – Wegfall der Aufzeichnungserleichterung

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Aufzeichnungserleichterungen in § 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV ab dem Kalenderjahr 2029 entfallen. Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers, die in § 41b Abs. 2 EStG genannten steuerfrei erstatteten Beträge an die lohnkontenführende Stelle zu übermitteln, die insgesamt erforderlichen Angaben zusammenzuführen und den Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Ebenso wie die Änderungen in § 41b EStG führt dieses zu einem nicht nachvollziehbaren Mehraufwand in der Lohnabrechnung.

Petitum:

Die Abschaffung der Aufzeichnungserleichterungen sollte unterbleiben.

Artikel 10 und 11: Änderungen des Forschungszulagengesetzes

Der Gesetzentwurf sieht vor, in § 4 Abs. 3 FZulG den Schwellenwert anzuheben, bis zu dem die Forschungszulage mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar ist. Mit der Anhebung von 15.000.000 € auf 25.000.000 € wird die durch die EU vollzogene Anhebung auch für die Forschungszulage umgesetzt. Die BStBK begrüßt dies ausdrücklich.

Auch die in Artikel 11 enthaltenen Änderungen in § 12 FZulG, mit denen die Regelungen der AO zur Festsetzungsfrist für die Forschungszulage an das Verfahren angepasst werden, hält die BStBK für positiv, da sie die Anwendbarkeit der Forschungszulage für die Praxis verbessern.

Petitum:

Die BStBK begrüßt die Anhebung des beihilferechtlichen Schwellenwerts sowie die verfahrensrechtlichen Anpassungen zur Festsetzungsfrist der Forschungszulage ausdrücklich. Beide Maßnahmen tragen dazu bei, die Forschungsförderung zu stärken, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die praktische Anwendung der Forschungszulage zu verbessern. Die vorgesehenen Änderungen sollten daher unverändert umgesetzt werden.

Artikel 14: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 16: Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung – Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft (Erstmalige Anwendung ab 1. Januar 2030)

Vorbemerkung

Seit vielen Jahren fordert die BStBK eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und bürokratische Hürden für Unternehmen und deren Steuerberater abzubauen. Es ist daher zu begrüßen, dass nunmehr endlich ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht wurde, das eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft beinhaltet.

Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft treten in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern – unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der BFH einen strengen Maßstab an die Eingliederungsvoraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft anlegt, unterliegen Unternehmen bisher einem ständigen Risiko, dass im Rahmen einer Umsatzsteuer-sonderprüfung/Betriebsprüfung eine bestehende Organschaft festgestellt wird, die irrtümlich nicht gelebt worden ist oder eine irrtümlich von den Beteiligten angenommene Organschaft vom Finanzamt in Zweifel gezogen wird. Die Feststellung einer tatsächlich bestehenden, aber nicht gelebten, Organschaft bzw. einer zu Unrecht gelebten Organschaft bei einer Betriebsprüfung hat weitreichende Folgen, wie z. B. die nachträgliche Festsetzung von Steuern und Zinsen sowie den im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Korrektur verbundenen administrativen Aufwand. Die Unternehmen sind aufgrund der geltenden Rechtslage somit gezwungen, die Tatbestandsmerkmale der umsatzsteuerlichen Organschaft stetig zu überwachen und Änderungen in der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung nachzuvollziehen. Die Rechtsunsicherheit kann jedoch auch dadurch nicht gänzlich beseitigt werden. Eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft muss sich daran messen lassen, ob sie in der Lage ist, diese Missstände zu beseitigen.

Aus Sicht der BStBK sind die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen dafür nur zum Teil geeignet. Es bedarf weiterer Klarstellungen und Ergänzungen, die Rechtssicherheit schaffen und zur Entbürokratisierung beitragen. Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Verschiebung des erstmaligen Anwendungszeitpunkts der neuen Regelungen zur Organschaft um ein weiteres Jahr auf den 1. Januar 2030 ist hingegen nicht zielführend und daher abzulehnen. Es bedarf vielmehr einer zügigen Umsetzung der seit Jahren überfälligen Organschaftsreform.

Ausführungen im Einzelnen

Zu Nr.4: § 2c Abs. 1 Satz 1 UStG-E

- Personengesellschaften als Organgesellschaften

Nach dem Unionsrecht können auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein, da der Wortlaut in Art. 11 MwStSystRL ausdrücklich „Personen“ aufführt. Das gilt nicht für die deutsche Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG. Dem deutschen Wortlaut folgend kommen als Organgesellschaften bisher nur juristische Personen in Frage. Neben Kapitalgesellschaften sind dies insbesondere Vereine und Stiftungen, nicht hingegen Personengesellschaften. Das steht nicht im Einklang mit dem Unionsrecht und der mittlerweile auch einheitlichen EuGH- und BFH-Rechtsprechung (EuGH, Urteil v. 15. April 2021, C-868/19, M-GmbH; BFH, Urteil v. 19. Januar 2016 - XI R 38/12, BStBl. II 2017, S. 567; BFH, Urteil v. 16. März 2023 - V R 14/21, BFH/NV 2023, S. 790; BFH, Beschluss v. 24. Mai 2023 - XI R 34/2, BFH/NV 2023, S. 1172). Der BFH legt den Begriff nicht im Sinne des deutschen Gesellschaftsrechts, sondern unionsrechtskonform umsatzsteuerrechtlich aus. Insoweit besteht zwingender Reformbedarf.

Petitum:

Wir begrüßen daher die Regelung, dass Personengesellschaften künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie juristische Personen Organgesellschaft sein können. Wir regen zudem an, die Gesetzesbegründung auf Seite 110 um einen Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung von Personengesellschaften (EuGH Urt. v. 15. April 2021, C-868/19, M-GmbH; BFH XI R 38/12; V R 14/21; XI R 34/21; V R 8/22; V R 20/22; XI R 29/22 (XI R 16/18)) zu ergänzen.

- Eingliederungsvoraussetzungen

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Eingliederungsvoraussetzungen der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung unverändert erhalten bleiben. Das Erfordernis der Eingliederungsmerkmale folgt aus der Richtlinienbestimmung in Art. 11 MwStSystRL, wonach es den Mitgliedstaaten freisteht, im Inland ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig sind, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln. Aus dem Vorliegen eines der Merkmale kann dabei nicht zwingend auf ein anderes geschlossen werden (Abschn. 2.8 Abs. 1 Satz 4 UStAE).

Petitum:

Aus Sicht der BStBK sollte das komplexe System der Eingliederungsvoraussetzungen vereinfacht werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und den Prüfaufwand der Unternehmen und der Finanzverwaltung, ob eine Organschaft vorliegt oder nicht, zu reduzieren. Dabei sollte vordergründig an das Merkmal der organisatorischen Eingliederung angeknüpft werden (siehe unter III. 2.).

Zu Nr.4: § 2c Abs. 1 Satz 4 UStG-E – Konkretisierung des wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensanteils

Satz 4 des Absatzes 1 des Entwurfs zum neuen § 2c UStG-E enthält die Aussage, dass wenn der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland hat, der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer gilt. Die Regelung lässt offen, welcher Unternehmensteil im Inland der bedeutendste ist bzw. wer als Organträger gilt, wenn die Geschäftsleitung im Ausland ist. Es ist nicht klar, ob der im Ausland ansässige Organträger oder der im Inland belegene bedeutendste Unternehmensteil die Erklärung abgeben bzw. das Wahlrecht ausüben kann.

Petition:

Wir schlagen die Aufnahme folgender gesetzlicher Fiktion und Klarstellung vor:

„... Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich gemessen am Nettoumsatz bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer Organträger. ...“

Zu Nr.4: § 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E – Erklärungsverfahren

Das in § 2c Abs. 1 Satz 5 UStG-E, § 1 UStDV-E zu § 2c avisierte Erklärungsverfahren ist insoweit zu begrüßen, als es dazu führen wird, dass unbeabsichtigte Organschaften künftig nicht mehr eintreten können. Der Organträger erklärt die Organschaft, bestimmt den Organkreis und den Zeitpunkt für den Beginn der Organschaft. Damit entsteht die Organschaft nicht vor Abgabe der Erklärung und nur für die Gesellschaften, die der Organträger einbezieht. Der Organträger hat damit ein Wahlrecht, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Dies verschafft dem Anwender jedoch keine Rechtssicherheit, auf den Fortbestand der Organschaft vertrauen zu dürfen, wenn deren Voraussetzungen nicht vorliegen oder (unbemerkt) entfallen. Der die Erklärung abgebende Unternehmer trägt weiterhin das volle Risiko, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Organschaft auch tatsächlich vorliegen.

Petition:

Das Erklärungsverfahren führt de facto ein Wahlrecht des Unternehmers für oder gegen eine Organschaft ein, was positiv zu bewerten ist und hinsichtlich ungewollter oder unbewusster Organschaften ein Mehr an Rechtssicherheit bringen wird. Rechtssicherheit, auch auf den Fortbestand der Organschaft vertrauen zu können, erlangen die Unternehmen durch das Erklärungsverfahren jedoch nicht. Es besteht daher ein dringender Bedarf weitere Ergänzungen der Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft aufzunehmen (Siehe unter III.).

Zu Nr.4: § 2c Abs. 2 UStG-E – Rückabwicklung

Der Bundesrat regt in Nummer 38 Änderungen an der Ablaufhemmung bei Rückabwicklungen fehlerhaft angenommener Organschaften an. Die Bundesregierung lehnt eine entsprechende

Gesetzesänderung ab. Die BStBK hält am Grundsatz fest, dass ein Ausscheiden aus der Organschaft ausschließlich für die Zukunft wirken sollte.

Die Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften erfolgt ex-tunc. Hat der vermeintliche Organträger die Organschaft erklärt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen/vorlagen, können die fehlerhaft ergangenen Bescheide gegen die vermeintliche Organgesellschaft erlassen werden. Die Regelung zur Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften basiert auf der partiellen Durchbrechung des Vertrauensschutzes in § 176 AO, einer Relativierung der Festsetzungsverjährung und ist geprägt von einer fehlenden Struktur im Rahmen der Rückabwicklung. Diese Kombination in der konkreten Ausgestaltung ermöglicht einen parallelen Zugriff des Fiskus auf mehrere Beteiligte und führt aufgrund der zeitlich nachgelagerten Korrekturmechanismen zu einer Übersicherung des Steueraufkommens.

In § 2c Abs. 2 Satz 2 UStG-E steht „§ 176 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen“. Damit wird die Sperrwirkung für den Fall der Rückabwicklung fehlerhafter Organschaften aufgehoben. Das Risiko einer fehlerhaften Annahme einer Organschaft trägt der Steuerpflichtige; es besteht kein Vertrauensschutz nach § 176 AO.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung, die der Rechtssicherheit dient und verhindern soll, dass Steuersachverhalte zeitlich unbegrenzt offenbleiben und nachträgliche Belastungen entstehen, steht im Entwurf „Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich, wenn die steuerlichen Folgen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.“ Auch verjährte Sachverhalte können damit von der Finanzverwaltung aufgegriffen werden, sofern ein Zusammenhang mit der Korrektur einer Organschaft besteht. Die der Finanzverwaltung damit eingeräumte generelle Korrekturmöglichkeit, die – anders als andere Folgeänderungstatbestände im Verfahrensrecht – nicht an eng umrissene Konstellationen widerstreiten der Festsetzungen oder an das Verhältnis von Grundlagen- und Folgebescheiden anknüpft, kann eine Kettenreaktion von Korrekturen auslösen und droht damit, die zeitliche Begrenzungsfunktion der Verjährung zu unterlaufen. Im Ergebnis wird die Festsetzungsverjährung in ihrer rechtsstaatlichen Schutzfunktion relativiert.

Die Durchbrechung des Vertrauensschutzes nach § 176 AO sowie die Relativierung der Festsetzungsverjährung dienen jedoch in erster Linie der Herstellung materiell zutreffender Besteuerung in Fällen, in denen die Annahme einer Organschaft von Anfang an fehlerhaft war. Ohne entsprechende Korrekturmöglichkeiten bestünde die Gefahr, dass materiell unzutreffende Besteuerung aufgrund formeller Bestandskraft oder Verjährung dauerhaft fortbesteht. Dies stünde in Widerspruch zum unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz, der eine wirksame Erhebung der Mehrwertsteuer verlangt. Die Relativierung der Verjährung ist zudem erforderlich, um korrespondierende Anpassungen bei mehreren Beteiligten zu ermöglichen und inkonsistente Steuerfolgen zu vermeiden. Eine faktisch unbegrenzte Verlängerung der Zugriffsmöglichkeiten der Verwaltung liegt nicht vor.

Petitum:

Der in § 2c Abs. 3 UStG-E avisierte Rückabwicklungsverzicht ist aus Sicht der BStBK nicht ausreichend, um der Problematik einer Übersicherung des Fiskus zu begegnen. Der Entfall der Organschaft sollte im Zuge der Umsetzung des von der BStBK vorgeschlagenen Ergänzungskonzepts insgesamt nur „ex nunc“ erfolgen können (siehe dazu die Ausführungen zu III.). Die vom Bundesrat in Nummer 38 angeregten Änderungen bei der Ablaufhemmung bei Rückabwicklungen fehlerhaft angenommener Organschaften lehnen wir, wie auch die Bundesregierung, ab.

Zu Nr.4: § 2c Abs. 3 UStG-E – Rückabwicklungsverzicht

Um aufwendige steuerliche Rückabwicklungen in Fällen fehlerhaft angenommener Organschaften, in denen keine Steuerausfälle drohen, zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf eine Ausnahmeregelung vor, wonach auf die Rückabwicklung verzichtet werden kann. Die Überprüfung, ob die fehlerhafte Annahme der Organschaft und deren Rückabwicklung keine materiellen Auswirkungen hat, bedarf der eingehenden Prüfung, etwa ob Belege ordnungsgemäß waren und zum Vorsteuerabzug berechtigten (sofern solche trotz bestehender Organschaft ausgestellt wurden), ob die Mindestbemessungsgrundlage eingehalten wurde oder unentgeltliche Wertabgaben vorlagen. Besonders gravierend sind die Auswirkungen, wenn Beteiligte nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind (z. B. Gesundheitssektor, gemeinnützige Einrichtungen oder im Finanzsektor).

Voraussetzung dafür ist ein gemeinsamer und unwiderruflicher Antrag aller in der Erklärung nach § 2c Abs 1 Satz 5 als Organträger und Organgesellschaften genannten Personen. Warum der gemeinsame Antrag der Beteiligten nur „unwiderruflich“ erfolgen können soll, ist fraglich.

Petitum:

Aus Sicht der BStBK sollte der Entfall der Organschaft insgesamt nur „ex nunc“ erfolgen können (siehe dazu die Ausführungen zu III. 3.).

Die Regelung kann jedoch bereits partiell zu einer Verringerung von Bürokratieaufwand führen und ist im Grundsatz zu begrüßen. Sofern keine Steuerausfälle drohen, sollte der Rückabwicklungsverzicht jedoch nicht im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, sondern bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu einem Verzicht verpflichtet. Wir schlagen zudem die Streichung des Wortes „unwiderruflich“ und die Ersetzung des Wortes „drohen“ durch folgende Formulierung des § 2c Abs. 3 UStG-E vor:

„Auf gemeinsamen Antrag aller in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen ist auf die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft zu verzichten, soweit die Beteiligten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nachweisen, dass hierdurch keine Steuerausfälle entstehen oder entstanden sind. Der Antrag ist zur Entscheidung an die für den in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger zuständige Finanzbehörde zu richten.“

Zu Nr. 4: § 2c Abs. 5 UStG-E – Neue Haftungsregelung

Der Regierungsentwurf enthält in § 2c Abs. 5 UStG-E eine neue Haftungsregelung. Mit ihr sollen künftig Steuerausfälle der Finanzverwaltung verhindert werden, die daraus entstehen, dass eine Organschaft fehlerhaft angenommen wurde. Danach soll der Organträger für die Steuern der vermeintlichen Organgesellschaften einstehen. Umgekehrt sollen auch die vermeintlichen Organgesellschaften haftbar gemacht werden können, sofern ihnen im Zusammenhang mit den von ihnen erklärten Steuern eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung anzulasten ist.

Petition:

Die Neuregelung erweitert die bisherige Haftungsnorm des § 73 AO, da diese eine Haftung der Organgesellschaft nur bei tatsächlich bestehender Organschaft vorsieht. Eine Haftung für die Fälle der Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften darf nicht zu einer Übersicherung führen. Die Haftung einer Organgesellschaft muss daher durch eine eindeutige gesetzliche Regelung auf ihre eigene Geschäftstätigkeit begrenzt werden und sollte nicht bereits bei fahrlässiger Pflichtverletzung greifen.

Ergänzungsvorschläge der BStBK

Aus Sicht der BStBK können mit den nachfolgenden Ergänzungen, die im bisherigen Konzept noch bestehenden Unzulänglichkeiten behoben und zugleich die Interessen von Fiskus und Steuerpflichtigen in Einklang gebracht werden. Um dies zu gewährleisten, zielen die Vorschläge im Wesentlichen darauf ab, dass es durch eine Anpassung der Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft künftig keine oder nur noch sehr wenige Fälle geben wird, in denen eine Organschaft unzutreffend angenommen werden kann.

Der Vorschlag besteht aus den folgenden Elementen, die zwar aufeinander aufbauen, aber auch unabhängig voneinander umgesetzt werden könnten:

a) Gesondertes Feststellungsverfahren und verkürzte Festsetzungsverjährungsfrist bzgl. des Bestehens einer Organschaft

Das Bestehen oder Nichtbestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist eine Rechtsfrage, die innerhalb der Umsatzsteuerfestsetzung zu entscheiden ist. Sie ist eine wesentliche Vorfrage für die Beurteilung der Eingangs- und Ausgangsleistungen der betroffenen Unternehmen. Zudem kann das Vorliegen der Organschaft rechtlich isoliert betrachtet werden. Als abgrenzbare Rechtsfrage kann man die Feststellung über das Bestehen einer Organschaft – vergleichbar mit anderen Bereichen des Steuerrechts – zum Gegenstand eines verfahrensrechtlich gesonderten Feststellungsverfahrens machen. Um den Mehraufwand für Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung so gering wie möglich zu halten, sollte das gesonderte Feststellungsverfahren weitgehend mit dem vorhandenen (Selbst-)Veranlagungsverfahren verbunden bleiben.

Aus dieser Konstellation folgt allenfalls eine geringfügige zusätzliche bürokratische Belastung für die Unternehmen oder die Finanzverwaltung, da die für die Feststellung notwendigen Angaben mit der jährlichen Umsatzsteuererklärung verbunden werden können und auch keine spürbare Ausweitung der bisher schon bestehenden Angabepflichten erforderlich ist. Der überschaubare Mehraufwand ist durch ein höheres Maß an Rechtssicherheit für alle Beteiligten gerechtfertigt.

Der entsprechende Teil der Umsatzsteuererklärung müsste konkrete Angaben zum Bestehen der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung umfassen. Die Erklärungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft sollten der Finanzverwaltung eine ressourcenschonende „Schreibtischprüfung“ ermöglichen, indem eine konkrete Checkliste abgearbeitet werden kann. Dem Steuerpflichtigen dürfen korrespondierend dazu nur die Antworten abverlangt werden, die für eine solche Prüfung auch tatsächlich nötig sind und der Finanzverwaltung nicht bereits vorliegen.

Angaben zur konkreten Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse sind demnach nicht erforderlich, da sie der Finanzverwaltung bereits mitgeteilt worden sind. Die konkrete Beschreibung der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung sollte möglichst schlank gehalten werden. Bei Umsetzung des Vorschlags der BStBK zur Vereinfachung der organisatorischen Eingliederung (siehe III. 2.) wären auch diesbezüglich keine konkreten Angaben geboten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Erklärungsformular zudem bezüglich der Feststellung der Organschaft von den betroffenen Organgesellschaften mitunterzeichnet werden. Die Organgesellschaften verpflichten sich mit der Erklärung, dem Organträger rechtzeitig die für die Durchführung der Besteuerung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die auf sie entfallenden Zahllasten an den Organträger zu zahlen. Für den Fiskus ergeben sich korrespondierend dazu keine zusätzlichen Tatbestände, die zu überprüfen sind. Vielmehr entsteht die Möglichkeit, das Bestehen einer Organschaft vorab im Rahmen einer ressourcenschonenden Prüfung nachvollziehen zu können. Sollten Zweifel bestehen, bestünde ausreichend Zeit eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung anzustoßen.

Die vereinfachte Möglichkeit, das Bestehen einer Organschaft zu beurteilen, rechtfertigt eine Verkürzung der Festsetzungsverjährung für die Feststellung des Bestehens der Organschaft auf ein Jahr (anstelle von 4 Jahren). Die Regelungen über das Feststellungsverfahren und die verkürzte Festsetzungsverjährung wären nur im UStG aufzunehmen, da nur Fragen des umsatzsteuerlichen Verfahrensrechts betroffen sind. Alle weiteren umsatzsteuerlichen Fragen unterlägen weiterhin der 4-jährigen Festsetzungsverjährung. Durch die Verkürzung der Festsetzungsverjährungsfrist wird für Fiskus und Steuerpflichtige mehr Rechtssicherheit geschaffen. Sollte es zu einem Entfallen der Organschaft kommen, wäre lediglich ein wesentlich kürzerer Zeitraum mit entsprechend geringeren Rückabwicklungsbeträgen betroffen. Auf Ebene der Steuerpflichtigen entstünden damit deutlich seltener existenzbedrohende Rückabwicklungsszenarien. Der Fiskus profitiert insbesondere in Insolvenzfällen davon, dass Organschaften nicht über mehrere Jahre rückabzuwickeln sind, was entsprechende Folgen für Aufrechnungslagen gegenüber der Insolvenzmasse hat.

Petition:

Die Frage des Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft sollte zum Gegenstand eines gesonderten Feststellungsverfahrens gemacht werden, das mit dem vorhandenen (Selbst-)Veranlagungsverfahren verbunden bleibt und eine ressourcenschonende „Schreibischprüfung“ ermöglicht. Die Festsetzungsverjährung für die Feststellung des Vorliegens einer Organschaft sollte auf 1 Jahr verkürzt werden.

b) Vereinfachung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderungen bei der Auslegung der drei Eingliederungsmerkmale vor. Damit bestehen die bisherigen Anwendungsprobleme, insbesondere im Bereich der organisatorischen Eingliederung, fort. Sie resultieren nicht nur aus den komplexen Regelungen zur Personalunion und den erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich sonstiger Durchsetzungsmöglichkeiten (z. B. aufgrund von Konzernrichtlinien), sondern auch aus den in der Praxis häufig anzutreffenden tatsächlichen Schwierigkeiten, eine einmal begründete Personalunion aufrechtzuerhalten. Organschaften treten typischerweise in Unternehmensgruppen auf, in denen regelmäßig auch Personalwechsel stattfinden. Unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Unfall oder plötzliche Krankheit) lassen sich nicht vollständig durch steuerliche Kontrollsysteme auffangen, sodass fehlerhafte Umsetzungen nicht zwingend auf Sorgfaltspflichtverletzungen zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund sollten im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben Erleichterungen bei der organisatorischen Eingliederung erwogen werden.

Übersehen wird dabei u. E., dass die Einführung eines Erklärungsverfahrens zwangsläufig zu einer weniger restriktiven Auslegung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung zwingt und eine entsprechende Rechtsprechungsänderung zu erwarten ist. Denn die bislang restriktive Rechtsprechung des BFH basiert darauf, den Organträger davor zu schützen, unversehens die Haftung für Organgesellschaften übernehmen zu müssen. Denn die Haftung kann bisher allein durch die Erfüllung der drei Eingliederungsmerkmale ausgelöst werden. Insofern verwundert es nicht, dass der BFH bislang hohe Anforderungen an die Eingliederung stellt und erwartet, dass der Organträger durch entsprechende Durchgriffsmöglichkeiten für eine ordnungsgemäße Besteuerung sorgen kann.

Diese strikten Anforderungen sind jedoch nicht mehr nötig, wenn es der Organträger durch eine eigene Erklärung der Organschaft selbst in der Hand hat, die Wirkungen der Organschaft eintreten zu lassen. Der Organträger kann sich dazu entschließen, die Organschaft erst dann zu erklären, wenn er den Durchgriff auf die Organgesellschaft durch Vereinbarungen ausreichend gesichert hat. Dies kann in das Ermessen des Organträgers gestellt werden. Zudem können die notwendigen Erklärungen von den Beteiligten im Rahmen des unter III. Nr. 1 dargestellten Feststellungsverfahrens abgegeben werden, sodass keine zusätzliche Bürokratie entsteht. Zu beachten ist auch, dass das Unionsrecht lediglich eine „enge Verbundenheit durch organisatorische Beziehungen“, also keinen „Durchgriff“ verlangt.

Petition:

Die organisatorische Eingliederung ist als erfüllt anzusehen, wenn Organträger und Organgesellschaft gemeinsam die Organschaft erklären bzw. die entsprechende Feststellungserklärung abgeben. In der entsprechenden Erklärung der Steuerpflichtigen sollte die Verpflichtung vorgesehen werden, dass Organträger und Organgesellschaft sich die für die Durchführung der Besteuerung notwendigen Informationen gegenseitig fristgerecht mitzuteilen haben. Zusätzlich ist vorzusehen, dass Organträger und Organgesellschaft sich einander verpflichten, Zahllasten und Überhänge gegenseitig fristgerecht auszugleichen. Darüber hinaus ist es den Beteiligten unbenommen, weitere Regelungen zu treffen, die sie für notwendig halten. Auf diese Weise wird u. E. ein den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechendes Maß an organisatorischer Eingliederung bewirkt. Denn es besteht nicht nur die Vermutung der Willensdurchsetzung infolge der finanziellen Eingliederung, sondern darüber hinaus eine rechtliche Durchsetzbarkeit bzgl. der für die Gruppenbesteuerung notwendigen Informationen und Zahlungen. Überdies ergibt sich aus den Haftungswirkungen die Vermutung, dass ordnungsgemäß handelnde Geschäftsleitungen von Organträger und Organgesellschaft sich nur bei einer entsprechenden engen Verbundenheit hierauf einlassen.

c) Entfall der Organschaft nur mit Wirkung für die Zukunft

Durch die gegenwärtig langen Verjährungsfristen kumulieren große Risiken für Fiskus und Steuerpflichtige. Zwar können Konstellationen bestehen, in denen sich aus der fehlerhaften Annahme einer Organschaft und deren Rückabwicklung keine materiellen Auswirkungen ergeben. Dies lässt sich jedoch regelmäßig nicht sicher beurteilen. Vielmehr bedarf es einer eingehenden Prüfung, etwa ob Belege ordnungsgemäß waren und zum Vorsteuerabzug berechtigen (sofern solche trotz bestehender Organschaft ausgestellt wurden), ob die Mindestbemessungsgrundlage eingehalten wurde oder unentgeltliche Wertabgaben vorlagen. Besonders gravierend sind die Auswirkungen, wenn Beteiligte nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind (z. B. im Gesundheitssektor, bei gemeinnützigen Einrichtungen oder im Finanzsektor). Es verbleiben damit erhebliche finanzielle Risiken.

Der in § 2c Abs. 3 UStG-E vorgesehene Verzicht auf eine Korrektur nur in Fällen ohne steuerliche Auswirkungen „per Saldo“ wäre daher zwar ein Schritt in die richtige Richtung, oftmals jedoch unzureichend und mit Rechtsunsicherheit verbunden. Die von der BStBK vorgeschlagenen Ergänzungen (gesondertes Feststellungsverfahren, verkürzte Festsetzungsverjährung und Vereinfachungen bei der organisatorischen Eingliederung) würden die Anzahl der relevanten Fälle deutlich reduzieren und die Korrekturproblematik entschärfen.

Für noch verbleibende Fälle könnte eine – auch für den Fiskus – vorteilhafte Methode darin bestehen, dass bei Feststellung des Nichtbestehens der Eingliederungsmerkmale die Organgesellschaft die Organschaft zum nächstmöglichen Veranlagungszeitraum verlassen muss. Ein automatisches Ende der Organschaft sollte im Übrigen nur bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgen können. Die ex-nunc-Wirkung des Ausscheidens steht u. a. auch im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts. Die EU-Kommission hat in ihrem Positionspapier von 2009 angenommen, dass das Ausscheiden aus der Organschaft nicht Rückwirkung haben muss. In der Mitteilung KOM (2009) 325 endg. heißt es unter Tz. 3.3.4, das

Gruppenmitglied, bei dem die drei Merkmale nicht vorliegen, „soll aufgefordert werden, die Gruppe zu verlassen.“ Im Übrigen dürfte der BRD ein verfahrensrechtliches Ermessen zustehen.

Petition:

Aus Sicht der BStBK sollte der Entfall der Organschaft nur „ex nunc“ erfolgen können. Bei Feststellung des Nichtbestehens der Eingliederungsmerkmale müsste die Organgesellschaft die Organschaft demnach zum nächstmöglichen Veranlagungszeitraum verlassen. Ein automatisches Ende der Organschaft sollte im Übrigen nur bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgen können.

Zu Artikel 18 – Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 43 der Stellungnahme des Bundesrates: § 29c AO-E – Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken

Die BStBK begrüßt, dass die im Referentenentwurf enthaltenen erweiterten Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Echtdaten für die Entwicklung und den fortlaufenden Betrieb von KI-Systemen nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden sind. Der in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf erhobenen Forderung nach Herausnahme dieser Regelungen aus dem Entwurf wurde damit Rechnung getragen.

Der Bundesrat schlägt allerdings in Ziffer 43 seiner Stellungnahme erneut eine Erweiterung des § 29c AO vor. Danach soll die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten insbesondere auch für den fortlaufenden Betrieb automatisierter Verfahren und für das Trainieren, Validieren und Testen von KI-Systemen ermöglicht werden. Die Bundesregierung hat eine Prüfung dieses Vorschlags angekündigt.

Diesem Vorschlag begegnet die BStBK mit Sorge. Es handelt sich eben nicht, wie in der Stellungnahme des Bundesrates dargestellt, lediglich um eine Klarstellung. Der § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO erlaubt zwar bereits die zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten, allerdings bislang lediglich für Zwecke der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden. Es ist aus Sicht der BStBK stark anzuzweifeln, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Vorschrift mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 bereits das kaum abschätzbare Potential und die innovative Funktionsweise von gegenwärtigen und zukünftigen KI-gestützten Systemen im Blick hatte und diese folglich unter „automatisierte Verfahren“ subsumiert werden können.

Dem Einsatz einer Technologie mit so weitreichenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Folgeimplikationen kann keinesfalls mit den gesetzgeberischen Mitteln der Vergangenheit begegnet werden. Dazu treten die bereits in früheren Stellungnahmen der BStBK angemerkte, mit dem Einsatz von KI-gestützten Systemen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Echtdaten verbundene Aufweichung des Steuergeheimnisses, die damit verbundene

Verschiebung des Kräfteverhältnisses nicht nur zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen, sondern auch zwischen Steuerverwaltung und Steuerberatern sowie die inhärente Intransparenz von Entscheidungen und Entscheidungsvorlagen durch KI-gestützte Systeme.

Die BStBK spricht sich daher weiterhin dringend dagegen aus, eine derart grundlegende datenschutz- und grundrechtsrelevante Weichenstellung im Rahmen eines Artikelgesetzes vorzunehmen. Derartig gravierende Verwerfungen im Umgang mit Steuerdaten bedürfen eines eigenständigen Gesetzgebungsvorhabens mit umfassender fachlicher, datenschutzrechtlicher und verfassungsrechtlicher Würdigung. Insbesondere die Diskussion des Einsatzes von KI-gestützten Systemen in der Steuerverwaltung unter europäischen Gesichtspunkten, spezifisch der möglichen Einordnung als Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der VO (EU) 2024/1689, Art. 6 Abs. 2, Anh. III, kann im Rahmen eines Jahressteuergesetzes nicht geleistet werden.

Petition:

Die BStBK spricht sich gegen eine Aufnahme des Vorschlags aus Ziffer 43 der Bundesratsstellungnahme in das Jahressteuergesetz 2026 aus. Eine weitergehende Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Echtdaten für KI-Systeme sollte in einem eigenständigen, transparenten und parlamentarisch wie öffentlich angemessen diskutierten Gesetzgebungsverfahren behandelt werden. Eine angemessene verfassungs-, datenschutzrechtlich und fachliche Prüfung muss dringend sichergestellt werden. Erforderlich sind insbesondere objektiv überprüfbare Voraussetzungen für den Echtdateneinsatz, eindeutige Zweckbindungen und Höchstspeicherfristen, technische Sicherungen sowie die Sicherstellung menschlicher Verantwortlichkeit für belastende Einzelfallentscheidungen.

Die BStBK fordert daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen und die Ausgliederung aus dem Jahressteuergesetz 2026 in ein eigenes Gesetz über die Nutzung von KI-Systemen durch Finanzbehörden.

Zu Nr.5: § 30 AO-E – Steuergeheimnis im Einzelnen

Unabhängig von der Streichung der ursprünglich vorgesehenen Änderungen des § 29c AO aus dem Regierungsentwurf ist die Ausgestaltung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO eigenständig zu beurteilen. Im Lichte einer, unter bestimmten Voraussetzungen, zulässigen Verarbeitung personenbezogener Echtdaten durch KI-Systeme der Finanzbehörden hält die BStBK eine Anpassung des § 30 AO daher für sinnvoll. Allerdings gelten auch hier die im Rahmen des § 29c AO-E geäußerten Kritikpunkte: Statt der pauschalen Öffnung für die Anwendung von KI durch Finanzbehörden braucht es dringend klare Leitlinien für die Nutzung. Diese klaren Leitlinien dürfen aber keinesfalls nur auf die technischen Möglichkeiten der Vergangenheit oder der Gegenwart reagieren, sondern müssen vorausschauend der fortschreitenden Entwicklung KI-gestützter Systeme mit allgemeinen, zukunftsfesten Regelungen begegnen.

Der unmittelbare Abruf steuerlich geschützter Daten durch Dritte ist auch weiterhin kritisch zu beurteilen. Das Steuergeheimnis gewährleistet einen besonderen Vertrauensschutz, der nicht

durch die bloße Möglichkeit des technischen Zugriffs ausgehöhlt werden darf. Abrufbefugnisse Dritter sind daher auf eng begrenzte, gesetzlich klar geregelte Fälle zu beschränken.

Petitum:

Bei der Neuregelung sollte daher ausdrücklich darauf geachtet werden, dass die zum Abruf geschützter Daten durch Dritte berechtigende bundesgesetzliche oder unionsrechtliche Norm abrufberechtigte Stellen, Abrufzweck, abrufbare Datenkategorien, technische Abrufmodalitäten, Protokollierung, Kontrollrechte, Löschung und Verantwortlichkeiten hinreichend bestimmt regelt. Zudem sollte in der Gesetzesbegründung die erforderliche Prüfung präzisiert werden. Eine Abrufbefugnis nach § 30 AO vermag weder die Prüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen noch die Prüfung von Zweckbindung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ersetzen. In der Folge muss jeder Abruf automatisiert protokolliert und nachträglich kontrollierbar sein. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich Kontroll- und Sicherheitszwecken dienen.

Zu Nr. 14: § 238 Abs. 1a AO-E

Die in § 238 Abs. 1a AO-E vorgesehene isolierte Anhebung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen nach § 233a AO auf 0,3 % pro Monat, mithin 3,6 % pro Jahr, sehen wir kritisch. Zwar ist anzuerkennen, dass der Gesetzgeber auf veränderte Zinsverhältnisse reagieren darf und im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG auch zu einer realitätsgerechten Typisierung verpflichtet ist. Gerade daraus folgt jedoch, dass eine punktuelle Anpassung einzelner Zinstatbestände nicht ausreicht. Aus Sicht der BStBK bedarf es eines in sich schlüssigen Gesamtkonzepts, das nicht nur die Vollverzinsung, sondern die verfahrens- und materiellrechtlichen Zinstatbestände insgesamt in den Blick nimmt und kontinuierlich an ein kapitalmarktgerechtes Zinsniveau anpasst.

Es bedarf einer gesetzlich geregelten Typisierung, die an einen objektiven Referenzzinssatz anknüpft, etwa den Basiszinssatz nach § 247 BGB. Auf dieser Grundlage könnten je nach Funktion der jeweiligen Zinsregelung sachgerechte Zuschläge vorgesehen werden. Ein solcher Mechanismus wäre transparent, verwaltungspraktikabel und würde künftige Anpassungen erleichtern. Zugleich würde vermieden, dass starre Zinssätze über längere Zeiträume hinweg erneut in ein Missverhältnis zur tatsächlichen Zinsentwicklung geraten.

Petitum:

Die vorgesehene Erhöhung des Zinssatzes in § 233a AO sollte nicht isoliert umgesetzt werden. Der Gesetzgeber sollte stattdessen eine Reform anstoßen, um die Zinsregelungen insgesamt neu zu ordnen. Bei der Vollverzinsung kann das Spannungsfeld zwischen Einzelfallgerechtigkeit durch die Abbildung eines realitätsgerechten Zinssatzes und Praktikabilität bzw. Effektivität durch einen variablen Zinssatz aufgelöst werden. Dieser könnte sich z. B. aus dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zzgl. eines angemessenen Aufschlagssatzes zusammensetzen und ab einer Schwankungsbreite von mehr als 1 Prozentpunkt zu einer automatischen Anpassung führen.

Zu Art. 19 – Weitere Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 3: § 122a AO – Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

Zunächst wird erneut angemerkt, dass der bisherige § 122a Abs. 1 Satz 3 AO „*Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen.*“, sofern dieser beibehalten werden soll, zum Satz 5 wird und dies auch im Referentenentwurf vermerkt werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass hier lediglich ein redaktionelles Versehen vorliegt.

Die BStBK begrüßt die flächendeckende Digitalisierung der Bescheidebekanntgabe und sieht dies als weiteren Schritt hin zu einem effektiven Bürokratieabbau in der Steuerverwaltung. Die Erweiterung auf Bevollmächtigte i. S. d. § 80 Abs. 1 AO ist insofern sinnvoll, sofern deren Empfangsbevollmächtigung zuverlässig elektronisch angezeigt, aktualisiert und widerrufen werden kann. Es bedarf daher, wie bereits angemerkt, der Einrichtung eines entsprechenden Prüfverfahrens auf Seiten der Finanzverwaltung.

Die elektronische Bekanntgabe in das Nutzerkonto eines Beteiligten in § 122a Abs. 1 Satz 4 AO-E, obwohl die Erklärung elektronisch von einem Bevollmächtigten ohne Empfangsvollmacht eingereicht wurde, überzeugt hingegen nur teilweise. In Fällen, in denen der Beteiligte keinen Zugang zum Nutzerkonto hat oder herstellen kann oder dessen Existenz nicht kennt, könnte die elektronische Bekanntgabe in dieses Nutzerkonto zu Fehlzustellungen oder gar Rechtsschutzverlusten führen. Eine zusätzliche (elektronische) Benachrichtigung des Bevollmächtigten, der die Erklärung abgegeben hat, würde dieser Befürchtung abhelfen.

Es wird zudem angeregt, auch in technischen Störungsfällen und sonstigen Härtefällen ein Zurückfallen auf die postalische Bekanntgabe zumindest zuzulassen. In diesen Fällen ist ein elektronischer Antrag auf postalische Bekanntgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen nach § 122a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AO-E vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, wobei unerheblich ist, ob der „Fehler“ in der Sphäre des Beteiligten, des Bevollmächtigten oder der Finanzbehörde auftritt. Jedenfalls darf dies nicht zur Verkürzung des Rechtsschutzes führen.

Petitum:

Wir regen nachstehende Formulierung des § 122a Abs. 1 und 2 AO an:

(1) Verwaltungsakte können dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie nach § 87a Absatz 8 zum Datenabruf bereitgestellt werden. Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer nach § 87a Absatz 6 elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie

1. vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto oder

2. durch eine bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2

übermittelt wurde. Eine Bereitstellung zum Datenabruf an eine Person im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2 ist nur möglich, wenn deren Empfangsbevollmächtigung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen angezeigt worden ist. Mittels Bereitstellung zum Datenabruf soll auch bekannt gegeben werden, wenn der Beteiligte über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto verfügt.

Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. In Fällen des Satzes 4 ist die bevollmächtigte Person nach Satz 2 ebenfalls zu benachrichtigen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine postalische Bekanntgabe nach § 122 Absatz 2 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen beantragt wurde. Der Antrag wirkt, ebenso wie dessen Widerruf, nur für die Zukunft; sie werden der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugehen. War der Beteiligte oder die bevollmächtigte Person ohne ihr Verschulden nachweislich verhindert, den Antrag elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu stellen, ist der Antrag in Schriftform zulässig.

Zudem wird angeregt, in der Begründung zur Änderung des § 122a Abs. 2 Satz 1 AO-E deutlich zu machen, dass die elektronische Anzeige einer Empfangsbevollmächtigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen auch die auf §§ 80a Abs. 2 AO, 85a Abs. 2 Nr. 12 StBerG gestützte Vollmachtsdatenbank der Steuerberater („Kammervollmachtsdatenbank“) über den § 80a Abs. 1 AO umfasst.

Zu Nr. 4: § 124 AO – Wirksamkeit des Verwaltungsakts

Die BStBK lehnt die vorgesehene Neuregelung des § 124 Abs. 1 Satz 3 AO-E, nach der eine Bekanntgabe trotz Wahl der objektiv falschen Bekanntgabeart wirksam bleiben soll, entschieden ab. Die Wirksamkeit einer Bekanntgabe trotz Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen oder eben beantragten Bekanntgabeweg unterläuft das Wahlrecht der Beteiligten, gefährdet die Rechtssicherheit und den effektiven Rechtsschutz und führt zu einer unzumutbaren Doppelüberwachung der Kommunikationskanäle durch Beteiligte oder deren Steuerberater.

Zudem droht die Regelung, das Vertrauen in die elektronische Bekanntgabe und deren Akzeptanz nachhaltig zu beeinträchtigen. Etwaigen Ausnahmefällen sollte durch eine eng begrenzte Härtefallregelung begegnet werden. Hilfsweise ist die Wirksamkeit einer abweichenden Bekanntgabe an den tatsächlichen Zugang bzw. Abruf zu knüpfen und eine rechtssichere Dokumentation sowie ausdrückliche Belehrung über den Fristbeginn vorzusehen.

Die vom BMF bereits nach geltendem Recht angenommene Wirksamkeit einer elektronischen Bekanntgabe trotz wirksamen Antrags auf postalische Bekanntgabe begegnet angesichts des § 122a Abs. 2 AO erheblichen rechtlichen Zweifeln. Der Ansatz, diesen erheblichen Zweifeln nicht durch Optimierung der Prozesse bzw. eine rechtssichere, dem festgelegten Bekanntgabeweg entsprechende Bekanntgabe zu begegnen, sondern stattdessen auf eine solche Regelung zu setzen, kann keine Zustimmung finden.

Petition:

Es wird daher dringend empfohlen, die Änderungen des § 124 AO-E ganz zu streichen.

Hilfsweise wird folgendes Petition zu einer gesetzlichen Anpassung formuliert:

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

Einer wirksamen Bekanntgabe steht es nicht entgegen, dass der Verwaltungsakt

1. abweichend von § 122a Absatz 1 Satz 2 oder 4 postalisch zugegangen ist oder

2. abweichend von einem Antrag nach § 122a Absatz 2 Satz 1 elektronisch abgerufen wurde.

Ein Verwaltungsakt, der abweichend von einem wirksamen Antrag nach § 122a Absatz 2 Satz 1 zum Datenabruf bereitgestellt wird, gilt nicht vor dem tatsächlichen Abruf als bekannt gegeben. Auf die abweichende Bekanntgabeart und den durch die Bekanntgabe ausgelösten Fristbeginn ist in der Benachrichtigung ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Abrufs im Sinne des Satz 1 Nr. 2 ist zu protokollieren.

Zu Artikel 27 – Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes

Vorbemerkung

Die im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 vorgesehenen Änderungen des Plattformen- Steuertransparenzgesetzes dienen der Weiterentwicklung des bestehenden Melde- und Informationsaustauschsystems im Einklang mit den internationalen Standards (OECD-DPI-Regeln). Insbesondere soll mit der Einbeziehung von Drittstaaten in den Anwendungsbereich des Gesetzes eine Angleichung an die von der OECD entwickelten Model Rules zum automatischen Informationsaustausch über Plattformeneinkünfte erfolgen. Zugleich wird damit eine systematische Erweiterung über den bisherigen unionsrechtlichen Rahmen der Amtshilferichtlinie (DAC7) hinaus geschaffen.

Zu Nr. 1: § 1 Abs. 1 PStTG-E – Datenschutz bei Einbeziehung von Drittstaaten

Die Erweiterung des § 1 Abs. 1 PStTG-E sowie die zahlreichen Folgeänderungen bewirken, dass künftig auch Drittstaaten erfasst werden, die der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Austausch von Plattforminformationen beigetreten sind. Damit wird ein globaler Informationsaustauschansatz verfolgt, der darauf abzielt, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Plattformbetreibern innerhalb und außerhalb der EU zu vermeiden. Zugleich trägt die Regelung dazu bei, sog. Forum Shopping zu begrenzen und die Effektivität der Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle zu erhöhen.

Mit der Einbeziehung von Drittstaaten geht eine erhebliche Zunahme an Komplexität für die Plattformbetreiber einher. Diese müssen künftig fortlaufend prüfen, welche Drittstaaten aufgrund entsprechender Notifikationen in den Anwendungsbereich einbezogen sind, und die jeweiligen Meldepflichten erfüllen. Dies führt zu einer erhöhten Compliance und entsprechendem Anpassungsbedarf im Rahmen der internen Prozesse. Zudem bestehen Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen der beteiligten Drittstaaten, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, die zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Verwendung der übermittelten Daten führen können.

Petitum:

Vor diesem Hintergrund sollte wie folgt klarstellend in die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 PStTG-E aufgenommen werden, dass die Einbeziehung von Drittstaaten nur dann erfolgt, wenn diese ein dem unionsrechtlichen Datenschutzniveau vergleichbares Schutzniveau gewährleisten oder entsprechende Sicherungsmechanismen bestehen:

„Die Einbeziehung von Drittstaaten setzt voraus, dass die übermittelten Daten auch nach ihrer Weitergabe einem im Wesentlichen gleichwertigen Schutzniveau unterliegen, ihre Verwendung auf die Zwecke des Informationsaustauschs beschränkt bleibt und die Datenübermittlung auf das hierfür erforderliche Maß begrenzt ist.“

Zu Nr. 7: § 13 Abs. 1 Satz 2 PStTG-E – Kenntniserlangung bei Korrekturmeldungen

Die Anpassung der Korrekturregelung in § 13 PStTG-E, nach der fehlerhafte oder unterbliebene Meldungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Kenntniserlangung des Plattformbetreibers zu korrigieren sind, erfolgt zur Sicherung der Datenqualität. Offen ist hingegen der Begriff der Kenntniserlangung und wann genau die maßgebliche Kenntnis vorliegt, sodass sich Abgrenzungsfragen ergeben können.

Petitum:

Der Begriff der Kenntniserlangung sollte näher erläutert werden. Wir schlagen die Aufnahme eines klarstellenden Satzes in die Gesetzesbegründung zu § 13 PStTG-E vor:

„Kenntnis im Sinne der Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn dem Plattformbetreiber konkrete Anhaltspunkte für eine unterbliebene, unrichtige oder unvollständige Meldung

vorliegen oder solche bei ordnungsgemäßer Durchführung interner Kontroll- und Überprüfungsprozesse durch den Betreiber hätten erkannt werden können.“

Weiterer wichtiger Änderungsbedarf:

Seit der Neufassung der §§ 158 Abs. 2 Nr. 2, 147b AO ist fraglich, ob bereits rein formelle Verstöße – insbesondere gegen die Pflicht zur Datenbereitstellung im vorgeschriebenen Format nach der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) – eine Schätzungsbefugnis nach § 162 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 AO eröffnen können. Verstärkt wird die Problematik dadurch, dass die Inhalte der DSFinVBV und damit die Voraussetzungen für das Eintreten dieser drastischen Rechtsfolge noch völlig unklar sind.

Eine Schätzungsbefugnis kann u. E. nicht bereits aus einem bloßen formellen oder technischen Verstoß folgen, sondern setzt voraus, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in einer Weise beeinträchtigt ist, die ihre Eignung als Grundlage der Besteuerung infrage stellt. Denn § 162 Abs. 2 Satz 2 AO knüpft die Schätzungsbefugnis ausdrücklich daran, dass die Buchführung „*nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann*“. Damit setzt die Norm mehr voraus als das bloße Vorliegen eines formellen Mangels.

Auch § 147b AO enthält – anders als etwa § 146 Abs. 2 AO – keine eigenständige Rechtsfolgenanordnung, sondern normiert eine Mitwirkungspflicht technischer Natur. Dass der Verstoß gegen diese Pflicht automatisch zur „Nichtverwertbarkeit“ der Buchführung führen soll, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. Eine solche Folge müsste angesichts ihrer Eingriffsintensität klar und unmissverständlich geregelt sein. Zweck des § 147b AO ist die Effizienzsteigerung der Außenprüfung, insbesondere durch medienbruchfreie Datenverarbeitung und automatisierte Auswertungen. Die Norm dient hingegen nicht der Sanktionierung formeller Compliance-Defizite. Eine Auslegung, wonach allein ein abweichendes Datenformat – bei inhaltlich vollständigen und richtigen Aufzeichnungen – eine Schätzungsbefugnis eröffnet, würde diesen Zweck überschießen und § 162 AO zu einem faktischen Druckmittel zur Durchsetzung technischer Standards umfunktionieren.

Petition:

§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO ist zu streichen. Die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen Buchführung darf nicht allein wegen fehlender oder fehlerhafter Schnittstellenkonformität entfallen. Format- oder Übermittlungsfehler dürfen keine Schätzung rechtfertigen, solange die Buchführung inhaltlich richtig, vollständig und prüfbar ist.

**Zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026,
Drs. 447/26 (Beschluss) vom 25. September 2026**

Zu Nr. 1: Neuregelung der Verrechenbarkeit von Verlusten bei beschränkter Haftung, § 15a EStG

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den geltenden § 15a EStG durch eine neue Norm zu ersetzen, die eine wirtschaftsjahrübergreifende Ermittlung des Verlustausgleichsvolumens aufgrund von Einlagen vorsieht und die zu einer Vereinfachung der Rechtsanwendung führen soll. Die Bundesregierung hat zugesagt, den Vorschlag zu prüfen.

Die BStBK lehnt eine Neuregelung nicht grundsätzlich ab, hält aber eine sorgfältige Vorbereitung für erforderlich. Zwar wäre ein Abrücken von der Jahresbetrachtung bei den Einlagen positiv, jedoch wäre zu beachten, dass sich nichtabziehbare Betriebsausgaben und steuerfreie Einnahmen auf den Verlust, nicht aber auf die Einlage auswirken. Was dies für die Entwicklung der Kapitalkonten bedeutet, wäre im Vorfeld im Einzelnen zu prüfen. Zudem erscheint es zweifelhaft, ob die vorgesehene Abschaffung des Verlustausgleichs aufgrund bestehender Außenhaftung i. S. d. § 171 HGB so einfach umsetzbar wäre.

Zu bedenken ist in jedem Fall, dass der geltende § 15a EStG bei aller Komplexität durch die Rechtsprechung gut konturiert ist. Bei einer Neuregelung käme es zumindest für einen Übergangszeitraum nicht zu einer Verbesserung, sondern vielmehr zu einem Rückgang der Rechtssicherheit, da die bisherige Rechtsprechung nicht mehr anwendbar wäre. Um der Praxis eine Richtschnur zu geben, wäre für eine Neuregelung eine klare Dogmatik wünschenswert.

Die BStBK ist gern bereit, die Sicht der Praxis in Überlegungen zur Neuregelung des § 15a EStG einzubringen und steht für einen Austausch zur Verfügung. Wenn eine solche Neuregelung umgesetzt würde, müsste sie soweit vorbereitet sein, dass ein Anwendungszeitpunkt konkret benannt werden kann. Eine wie im Vorschlag des Bundesrates vorgesehene Umsetzung, „sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen“, lehnen wir mangels Bestimmtheit ab.

Petitum:

Die BStBK steht einer Neuregelung des § 15a EStG grundsätzlich offen gegenüber, fordert jedoch eine sorgfältige Prüfung der steuerlichen und praktischen Auswirkungen sowie eine klare gesetzliche Systematik. Die bestehende Rechtssicherheit darf nicht ohne Weiteres aufgegeben werden. Zudem bedarf es eines eindeutig bestimmten Anwendungszeitpunkts. Die BStBK bietet an, ihre Praxiserfahrungen frühzeitig in den Reformprozess einzubringen.

Zu Nr. 4: Anhebung des Schwellenwertes für geringwertige Wirtschaftsgüter und Abschaffung der Pool-AfA, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a EStG

Wie schon in der Vergangenheit unterstützt die BStBK nach wie vor den wiederholt vom Bundesrat vorgetragenen Vorschlag zur Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.200 €. Dies bedeutet nicht mehr als eine Nachvollziehung des inflationsbedingten Wertverlust des ursprünglichen Betrags. Bei einer Anhebung des Betrags wird die bisherige Pool-AfA des § 6a Abs. 2a EStG verzichtbar und kann entfallen.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates sollte umgesetzt werden.

Zu Nr. 5: Unentgeltliche Übertragung bei Nießbrauch, § 6 Abs. 3 EStG

Der Bundesrat schlägt vor gesetzlich festzuschreiben, dass auch eine unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehalt des Nießbrauchs unter § 6 Abs. 3 EStG fällt. Damit soll die Verwaltungsauffassung wiederhergestellt werden, die der BFH zwischenzeitlich abgelehnt hatte.

Petition:

Die BStBK unterstützt diesen Vorschlag, da dies die Unternehmensnachfolge erleichtern würde. Die Regelung umfasst jedoch nur die Übertragung von Einzelunternehmen. Bei Mitunternehmerschaften wird die BFH-Rechtsprechung angewendet, nach der es keine doppelte Mitunternehmerschaft geben kann. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, im Sinne der Praxis sollte jedoch geprüft werden, ob nicht auch für Mitunternehmerschaften eine entsprechende Regelung wie für Einzelunternehmer möglich wäre.

Zu Nr. 6: Nutzungsdauer eines Gebäudes, § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG

Der Vorschlag des Bundesrates richtet sich gegen die BFH-Rechtsprechung, die zulässt, dass sich Steuerpflichtige zur Darlegung einer kürzeren Gebäudenutzungsdauer grundsätzlich jeder Darlegungsmethode bedienen können, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Um einfache „Internetgutachten“ oder Gutachten durch nicht qualifizierte Personen auszuschließen, schlägt der Bundesrat eine stärkere Typisierung vor, indem maßgeblich immer die Nutzungsdauer eines Gebäudes „im Zeitpunkt seiner Fertigstellung“ sein soll. Die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen.

Die BStBK lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Soweit für uns ersichtlich ist, mögen zwar die Fallzahlen steigen, in denen Steuerpflichtige eine kürzere Nutzungsdauer geltend machen. Von einem Massenphänomen kann jedoch kaum die Rede sein. Und selbst wenn dies der Fall wäre, ginge die vorgeschlagene Änderung zu weit. Faktisch entfielen dadurch für fast den gesamten Gebäudebestand, die Abschreibung am tatsächlichen Wertverzehr

auszurichten. Betroffen wären auch Gebäude, deren wirtschaftliche Nutzbarkeit sich durch veränderte Anforderungen, einen ungeeigneten Grundriss, eine überholte Nutzungskonzeption oder Standortentwicklungen nachweislich verkürzt hat.

Die vorgeschlagene Änderung mit der Bundestagsdrucksache IV/2008 aus dem Jahr 1964 zu begründen, ist zudem irreführend. Dort wird ausdrücklich anerkannt, dass die Nutzungsdauer bei einem vom Steuerpflichtigen neu erstellten Gebäude wesentlich länger sein wird als bei einem in gebrauchtem Zustand erworbenen Gebäude, das vor vielen Jahren errichtet wurde. Ist die tatsächliche Restnutzungsdauer geringer als die typisierend zugrunde gelegte, führt die Anwendung des typisierten Absetzungssatzes zum Ausweis überhöhter Einkünfte und zu einer überhöhten Besteuerung. Wörtlich wird dort ausgeführt:

„Wenn auch mit Sicherheit erwartet werden kann, daß die Anwendung der linearen Absetzungssätze von 2 bzw. 2,5 v. H., die der Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 50 bzw. 40 Jahren entsprechen, für die große Masse der Gebäude eine Verbesserung der Absetzungsmöglichkeiten bedeutet, so muß doch berücksichtigt werden, daß es Gebäude gibt, bei denen die tatsächliche Nutzungsdauer weniger als 50 bzw. 40 Jahre beträgt. Das kann insbesondere bei bestimmten Betriebsgebäuden (z. B. bei bestimmten Fabrikgebäuden, Kaufhäusern), in Ausnahmefällen aber auch bei Wohngebäuden der Fall sein, z. B. wenn der Steuerpflichtige ein älteres Gebäude in schlechtem Bauzustand erwirbt. Um sicherzustellen, daß in diesen Fällen für den Steuerpflichtigen keine Schlechterstellung eintritt, sieht § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG vor, daß bei Gebäuden, bei denen der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die tatsächliche Nutzungsdauer weniger als 50 bzw. 40 Jahre beträgt, die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden höheren Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden können. Dabei ist unter Nutzungsdauer stets der Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung des Gebäudes durch den jeweiligen Eigentümer, vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. des Erwerbs an gerechnet, zu verstehen. Durch die Regelung ist gewährleistet, daß für Gebäude, bei denen mit Rücksicht auf ihre kurze Nutzungsdauer auf Grund des § 7 Abs. 1 EStG schon bisher ein höherer Absetzungssatz als 2 bzw. 2,5 v. H. angewendet worden ist, dieser höhere Absetzungssatz auch künftig geltend gemacht werden kann.“

Diese Aussagen gelten heute noch ebenso wie im Jahr 1964. Die vorgeschlagene Änderung wirkt daher überschießend. Dies gilt ganz besonders für im Privatvermögen gehaltene Gebäude, für die auch keine Möglichkeit für eine Teilwertabschreibung besteht.

Würde eine Änderung vorgenommen, dürfte diese jedenfalls nur für die Zukunft gelten, d. h. für nach Inkrafttreten des Gesetzes hergestellte oder erworbene Gebäude. In der vorliegenden Form sollte sie jedoch nicht umgesetzt werden. Besser wäre, ggf. die Voraussetzungen für von der Finanzverwaltung anerkannte Gutachten gesetzlich zu definieren. Unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung dürfen die Anforderungen jedoch nicht so hoch angesetzt werden, dass rein faktisch, z. B. durch eine zu geringe Zahl qualifizierter Gutachter, den Steuerpflichtigen der Weg versperrt wird, eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen.

Petitum:

Die BStBK lehnt die vorgeschlagene Einschränkung des Nachweises einer kürzeren tatsächlichen Gebäudenutzungsdauer ab. Die Möglichkeit, die Abschreibung am tatsächlichen Wertverzehr auszurichten, muss erhalten bleiben. Statt einer überschießenden Typisierung sollten allenfalls die Anforderungen an geeignete Gutachten unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung gesetzlich konkretisiert werden, ohne den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer faktisch unmöglich werden zu lassen. Eine etwaige Neuregelung dürfte zudem ausschließlich für künftig hergestellte oder erworbene Gebäude gelten.

Zu Nr. 7: Einschränkung der Regelung zum Aktientausch, § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG

Die Regelung sieht vor, dass nur noch depotverwahrte Aktien in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG fallen sollen. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt. Wenn die vorgeschlagene Regelung umgesetzt wird, kann dies nach Auffassung der BStBK erst für die Zukunft gelten. Bisher fehlt eine explizite Anwendungsregelung.

Petitum:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine eindeutige Anwendungsregelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die Neuregelung ausschließlich auf nach ihrem Inkrafttreten verwirklichte Sachverhalte Anwendung findet und bereits zuvor abgeschlossene Transaktionen vom Anwendungsbereich ausgenommen bleiben.

Zu Nr. 12: Überführung von Wirtschaftsgütern zum Buchwert, § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG

Zur Erleichterung und Förderung von unternehmerischen Strukturmaßnahmen wird vorgeschlagen, nicht mehr an der identischen Beteiligungshöhe derselben Mitunternehmer festzuhalten, wenn Wirtschaftsgüter zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben Mitunternehmer überführt werden.

Petitum:

Dieser Vorschlag wird von der BStBK begrüßt und unterstützt.

Zu Nr. 13: Rückbeziehung von Earn-Out-Zahlungen, §§ 16 Abs. 2 Satz 3, 17 Abs. 2 Satz 3 EStG

Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in §§ 16, 17 EStG wird die Rückbeziehung von sog. Earn-Out-Zahlungen in den Veranlagungszeitraum der Veräußerung bezweckt. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag bereits zugestimmt.

Petitum:

Die BSStBK bittet darum klarzustellen, dass es sich bei dieser Rückbeziehung um ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 AO handelt.

Zu Nr. 17: Einführung eines Bußgeldes für fehlende Anzeige

Die Bundesregierung hat die Prüfung des Falls zugesagt, dass wenn ein Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung des Tags der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 39e Abs. 4 Satz 5 EStG nicht nachkommt, eine gesetzliche Sanktion – ähnlich wie etwa ein Verspätungsgeld nach § 22a Abs. 5 EStG oder ein Bußgeld ähnlich § 50f EStG – vorgesehen werden sollte. Der Bundesrat verweist pauschal darauf, dass es hier Fälle gibt.

Petitum:

Eine Sanktion sollte nur eingeführt werden, wenn technische Fehler, verspätete Informationen des Mandanten und fehlendes Verschulden angemessen berücksichtigt werden. Im Übrigen sollte die Anzahl der Fälle dargelegt werden.

Zu Nr. 18: Anhebung der Grenze für jährliche Lohnsteuer-Anmeldung, § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG

Weiter wird vom Bundesrat die Anhebung der Grenze für die jährliche Lohnsteuer-Anmeldung von 1.080 € auf 1.800 € vorgeschlagen. Aus Sicht der BSStBK stellt dies eine konkrete Vereinfachung insbesondere für kleine Arbeitgeber dar und versucht, der dargelegten Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze in § 8 Abs. 1a SGB IV gerecht zu werden. Seit dem Jahr 2022 ist die Minijob-Grenze jedoch dynamisch an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt worden. Anstelle einer starren Grenze in Euro wäre zum einen die Übernahme einer entsprechenden Anpassung an die Entwicklung der Geringfügigkeitsgrenze wünschenswert. Den Bedürfnissen der Praxis wird es zum anderen auch gerecht, wenn statt des in Satz 2 und Satz 3 vorgesehenen verpflichtenden Lohnsteuer-Jahreszeitraums eines Kalendervierteljahres bzw. Kalenderjahres, dieses als Option für den Arbeitgeber ausgestaltet wird. Arbeitgeber haben in den im Gesetz festgelegten Grenzen der abzuführenden Lohnsteuer den Anmeldezeitraum einzuhalten und können nicht wie häufig gewünscht monatlich melden. Die Einführung von Optionsmöglichkeiten würde hier Abhilfe schaffen.

Petitum:

Die BSStBK begrüßt die Anhebung der Grenze für die jährliche Lohnsteuer-Anmeldung als praxisgerechte Vereinfachung. Sie regt an, die Grenze künftig dynamisch an die Geringfügigkeitsgrenze anzupassen und die vierteljährliche bzw. jährliche Lohnsteuer-Anmeldung als Wahlrecht auszugestalten, um Arbeitgebern eine flexible Wahl des Anmeldezeitraums zu ermöglichen.

Zu Nr. 19: Bescheinigung von Reisekosten, § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EStG

Siehe dazu bereits vorstehend unter Artikel 5.

Zu Nr. 20: Änderung des Lohnsteuerabzugs § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG

Siehe dazu bereits vorstehend unter Artikel 5.

Zu Nr. 22: Einkommensteuervorauszahlungen, § 37 Abs. 3 und 5 EStG

Der Bundesrat schlägt vor, § 37 EStG so zu ändern, dass die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 34a EStG bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden kann.

Petition:

Die BStBK begrüßt diesen Vorschlag, da seine Umsetzung die Thesaurierungsbegünstigung anwenderfreundlicher werden ließe. Gleichzeitig bitten wir darum, für die bereits angekündigten und dringend erwarteten weiteren Verbesserungen bei § 34a EStG und der Option zur Körperschaftsteuer nach § 1a KStG zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu Nr. 23: Barzahlungsverbot für Betriebsausgaben und Werbungskosten

Die BStBK erkennt an, dass ein Barzahlungsverbot die Missbrauchsbekämpfung und den Steuervollzug erleichtern würde. Ein solches allgemeines Verbot würde gleichwohl überschneidend wirken und könnte erhebliche Praxisprobleme mit sich bringen.

Petition:

Bei der von der Bunderegierung angekündigten Prüfung des Vorschlags sollte mit bedacht werden, wie mit Verrechnungen oder mit Zahlungen von Dritten im Namen und auf Rechnung des Steuerpflichtigen umzugehen wäre.

Zu Nr. 24: Elektronische Übermittlung des Anlageverzeichnisses auch bei EÜR oder Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Es ist in den vergangenen Jahren festzustellen, dass mit der Einführung neuer gesetzlicher Pflichten und Anforderungen erhebliche Datenmengen erhoben werden, ohne dass daraus zugleich ein entsprechender Nutzen für Unternehmen und ihre steuerlichen Berater entsteht. Die BStBK lehnt deshalb die stetige Ausweitung gesetzlich normierter Pflichten der Steuerpflichtigen ohne gleichzeitige Erleichterungen für die Steuerpflichtigen ab. Sollte die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung der Übermittlungspflicht dennoch umgesetzt werden, sollte sie zwingend mit einer Zunahme von endgültigen Veranlagungen einhergehen. Mit den übermittelten Daten der E-Bilanz und der Kontennachweise kann eine Betriebsprüfung

vorweggenommen werden. Wenn keine Einwände vorliegen, sollte im Sinne einer schnelleren Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf eine Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung verzichtet werden.

Petition:

Die BStBK lehnt eine Ausweitung steuerlicher Übermittlungspflichten ohne gleichzeitige Entlastungen für die Steuerpflichtigen ab. Sollte die vorgeschlagene Erweiterung umgesetzt werden, muss sie mit einer Zunahme endgültiger Steuerfestsetzungen einhergehen.

Zu Nr. 26: Anzeigepflicht bei zu hoher Steuerfreistellung, § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG

Der Bundesrat hat die Einführung einer Bagatellgrenze bei zu hoher Steuerfreistellung für das Kurzarbeitergeld angeregt, um eine spürbare Entlastung zu erreichen. Unter Hinweis auf die Praxis der Vergangenheit bei Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz hat der Bundesrat eine Höhe von 200 € in die Diskussion eingebracht.

Petition:

Diesen Vorschlag unterstützt die BStBK. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze bei der Anzeigepflicht in § 41 Abs. 4 Satz 1 EStG würden Arbeitgeber und Steuerberater deutlich von bürokratischen Pflichten entlastet werden, ohne dass große fiskalische Auswirkungen zu befürchten sind. Damit einhergehend muss auch die Nachforderungsgrenze des Finanzamtes von 10 € in Satz 2 angepasst werden.

Zu Nr. 29: Nicht genutzte Verluste, § 8c Abs.1 Satz 8 KStG

Nach Auffassung des Bundesrates gehören auch Verluste nach §§ 2a, 15 Abs. 4, 15a und 15b EStG zu den nach einem schädlichen Beteiligungserwerb nach § 82 KStG nicht mehr abzugsfähigen Verlusten. Dies soll in einem neuen Satz 8 in § 8c Abs. 1 KStG gesetzlich festgeschrieben werden. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Petition:

Wenn diese Änderung umgesetzt wird, muss nach Auffassung der BStBK aber auch in diesen Fällen gelten, dass eine Verrechnung mit unterjährigen, vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erzielten Gewinnen noch möglich ist, wie der BFH dies in seinem Urteil I R 14/11 vom 30. November 2011 entschieden hat. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

Zu Nr. 33: Digitale Unterlagen zum Lohnkonto § 4 Abs. 5 – neu – LStDV), Artikel 9 (Überschrift, Eingangsformel), Artikel 32 Abs. 5a – neu – (Inkrafttreten)

Der Bundesrat regt an, dass zum 1. Januar 2028 für zum Lohnkonto gehörende Unterlagen und Belege die elektronische Aufbewahrung nach Maßgabe des § 147 Abs. 2 AO

ausdrücklich zugelassen werden soll (siehe § 4 Abs. 5 LStDV neu). Die medienbruchfreie Lohnabrechnung und das Führen von digitalen Lohnunterlagen wird von Seiten der BStBK ausdrücklich unterstützt. Wichtig ist jedoch auch hier, einen Gleichlauf mit den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu schaffen. § 8 Abs. 3 BVV sieht bereits Regelungen für das elektronische Führen der in Abs. 2 des § 8 BVV genannten Entgeltunterlagen vor. Ab dem 1. Januar 2027 besteht für Arbeitgeber keine Möglichkeit mehr, sich von dieser Pflicht befreien zu lassen.

Petition:

Die BStBK begrüßt die ausdrückliche Zulassung der elektronischen Aufbewahrung von Lohnunterlagen als wichtigen Schritt zu einer medienbruchfreien Lohnabrechnung. Dabei sollte ein Gleichlauf mit den sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben der BVV sichergestellt und die Neuregelung möglichst bereits zum 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

Zu Nr. 42: Anpassung des Kapitalisierungsfaktors, § 203 Abs. 2 BewG

Bei der Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ist der nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren, welcher nach § 203 BewG aktuell 13,75 beträgt. In vielen Fällen führt dieser Kapitalisierungsfaktor zu überhöhten Werten, was die Anwendbarkeit des vereinfachten Ertragswertverfahrens einschränkt und die Steuerpflichtigen veranlasst, andere Bewertungsverfahren zu nutzen. Daraus resultiert ein Streitpotential mit der Finanzverwaltung. Um zu realistischeren Wertansätzen zu kommen, soll der Kapitalisierungsfaktor nach dem Vorschlag des Bundesrates angepasst werden.

Petition:

Die BStBK unterstützt diesen Vorschlag nachdrücklich.

Zu Nr. 43: § 29c AO-E – Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken

Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 18.